

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 06.02.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.)

bzw.

MASTER OF SCIENCE (M. SC.)

für die Studiengänge

BIOMEDICAL ENGINEERING, ELEKTRO- UND INFORMATI- ONSTECHNIK, MASCHINENBAU, DIGITALE MEDIEN- TECHNOLOGIEN, PHOTOVOLTAICS ENGI- NEERING SCIENCE UND WIRT- SCHAFTSINGENIEUR- WESEN (MBE, MET, MEF, MMB, MPV, FMM, DMT, MWI)

vom 25.01.2012, 20.06.2012, 29.01.2014,
25.03.2015, 30.03.2016 und 24.05.2017

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012, Nr. 55/2012 vom 08.08.2012, Nr. 66/2014 vom 12.05.2014, Nr. 74/2016 am 19.08.2016 und Nr. 77/2018 am 04.09.2017 mit Änderungen vom 31.01.2014, 12.05.2014, 28.01.2016, 05.07.2016, 26.03.2018 und 06.09.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 63/2014, 66/2014, 72/2016 und 73/2016, 78/2018 sowie 79/2018.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Der §7 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. die Prüfungskommission. Als Prüfer können Professoren und Professorinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, die ein Modul selbstständig vertreten, werden in der Regel für dieses Modul als Prüfer bestellt. In der wissenschaftlichen und beruflichen Praxis fundierte Personen können vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, wenn dem Prüfungsausschuss die fachlichen und formalen Qualifikationen schlüssig nachgewiesen werden.

Zu Prüfern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzern können zusätzlich auch fachpraktische Mitarbeiter des Fachbereichs bestellt werden.

Masterprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs. In Ausnahmefällen kann eine Masterkommission auch aus zwei Prüfern bestehen, die beide nicht Professoren des Fachbereichs sind. In diesem Fall wird zusätzlich ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender der Masterprüfungskommission bestellt, der jedoch nicht in jedem Fall als Prüfer bestellt werden muss.

(2) Der §13 (1) wird wie folgt ergänzt:

Nach: „Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1.“ wird der Satz: „Bei fehlender Anmeldung haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.“ eingefügt.

(3) Der §28 (4) wird wie folgt neu formuliert:

Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der §31 (1) wird wie folgt neu formuliert:

Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten erforderlich, die von den bestellten Prüfern erstellt werden. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(5) Der §32 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Jedes als Prüfer bestellte Mitglied der Masterprüfungskommission vergibt eine Kolloquiumsnote nach §17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Sie wird nach §17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert. Die Note ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu verkünden.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in die Masterstudiengänge Biomedical Engineering, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Digitale Medientechnologien, Photovoltaics Engineering Science und Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet der Hochschule in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.12.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt